

Preis eines Buches bis in den kleinsten Ort derselbe ist, während in England und Frankreich schon in zwei nebeneinander liegenden Buchladen der Preis ein verschiedener sein kann.

Wie von der Bedeutung des Buchhandels hat derselbe auch keinen Begriff von der Bedeutung des Umsatzes, und wenn er den deutschen Buchhandel für die Einfalt eines deutschen Hofmarschalls verantwortlich machen will, so muß er sich's auch gefallen lassen, wenn Jemand etwa seine Wähler oder den ganzen Reichstag für die Abschneider eines Mitglieds haftbar machen wollte.

Wir müßten ein Buch schreiben, wollten wir unternehmen, jede einzelne Albernheit gebührend an den Pranger zu stellen.

Der Bundes-Commissar kann sich's gefallen lassen, von diesem Kenner nicht bewundert zu werden. Er ist dabei offenbar im größten Vortheil. Und auch bezüglich der Honorare scheint Dr. Braun die Fraues, welche die französischen Schriftsteller erhalten, mit den Thalern zu verwechseln, die Freytag empfängt. Liebig bekam vor Jahren von Cotta 100 Thaler, d. ist 375 Fr. für den Druckbogen und Brockhaus rechtfertigte sich vor kurzem gegen ähnliche Beschuldigungen von ununterrichteter Seite durch die Erklärung, daß er Gutzkow binnen wenigen Jahren für die „Ritter vom Geiste“ und den „Zauberer von Rom“ 16000 Thaler bezahlt habe. Kennt der Abgeordnete das Honorar, welches ein Auerbach oder Friß Reuter bezieht, und weiß er nicht oder will er nicht wissen, daß bei Victor Hugo's Werken viel weniger der Werth als die Opposition bezahlt wird?

Er belehrt die Buchhändler über ihren eigenen Vortheil, wie würde er den Buchhändler nennen, der ihm guten Rath für den Betrieb seiner Obertribunals-Anwaltschaft geben wollte? Dieselbe Bezeichnung verdient er selbst.

Wenn er sich aber auf das Elend beruft, aus welchem Garrick die Erben Milton's herausreißen mußte, so scheint er außer Acht zu lassen, daß das älteste Gesetz zum Schutz von Autorenrechten in England 1710 unter Königin Anna erlassen wurde und daß nach seinen eignen Vorschlägen kaum Milton selbst, der bereits 1674 gestorben, einen Anspruch auf die Früchte seiner Arbeit gehabt haben würde. Klopstock erhielt für die beiden ersten Gesänge des Messias 10 Thaler und einen neuen Rock. Nur 50 Jahre später zahlte Viehweg für jeden Vers von Hermann und Dorothea einen Ducaten; wie wäre dies möglich gewesen, wenn nicht damals schon der Börsenverein der deutschen Buchhändler bestanden hätte?

Dr. Braun bezieht sich auf die Enkel Goethe's, die sich nach ihres eignen Großvaters Versicherung in der That nicht über Cotta beklagen können. Er hätte dann aber auch erwähnen sollen, was er in Sulpiz Boissière lesen konnte, daß schon die im Jahre 1826 erfolgte Zusicherung eines Bundesbeschlusses, welcher erst im Jahre 1840 zu Stande kam, es Cotta möglich machte, für zwei Auflagen von Goethe's Werken 180,000 Thlr. Honorar zu zahlen. Ist es nicht empörend, zu dem Zwecke der Bekämpfung des Gesetzes auf Schiller hinzuweisen, der 32 Jahre früher starb als seinen Werken die erste Schutzfrist verliehen wurde; und hat er wohl eine Idee davon, welche Honorare nach dieser Zeit den Schiller'schen Erben gewährt worden sind?

Allerdings gibt es keine Gewähr dafür, daß alle Künstler und Schriftsteller im Stande sein werden, von dem Rechte, welches ihnen zusteht, Gebrauch zu machen, weil sie eben keine Werke für die Ewigkeit schaffen. Das beweist aber nichts gegen das Recht.

Den Gipfel der Selbstüberhebung ersteigt der Reichstagsabgeordnete am Schluß seiner Rede, indem er sich für berufen erklärt, als wirklicher und wahrer Gesetzgeber über einen Gegenstand mitzuwirken, von dem er nachgewiesenermaßen weniger als nichts versteht. Wie sollte er im Stande sein, an die bestehende Gesetzgebung den Maßstab der Kritik anzulegen, und wie sollte ein

Mann, dem sogar die ersten Begriffe von dem, was Recht ist, abgehen, darüber zu urtheilen im Stande sein, ob die Gesetzgebung geeignet ist, dem deutschen Volke geistige Nahrung in hinreichendem Maße und in hinreichender Güte zuzuführen?

Auch wir sind keine Bewunderer des vorgelegten Gesetzentwurfs und haben in den Nr. 6, 8 und 12 dieses Blattes der gewichtigen Stimme eines erfahrenen Rechtsgelehrten bereitwilligst Raum gegeben. Wir theilen sogar vollständig die Ansicht des Regierungsrathes von Wilsleben im ersten Heft der Deutschen Vierteljahrsschrift (siehe Börsenbl. Nr. 36) und würden es für ganz zweckmäßig halten, die Entscheidung einer so höchst wichtigen Frage lieber noch einige Zeit zu verschieben, als dieselbe in mangelhafter Form zum Gesetz zu erheben.

Eine Umwandlung des Gesetzentwurfs aber im Sinne des Abgeordneten Dr. Braun, das würde heißen, der deutschen Nation in ihren Vertretern einen Makel anheften für ewige Zeiten.

Schriftdenkmäler aus einer südarabischen und einer palästinischen Synagoge.

Die Thora, so schreibt die Allg. Ztg., oder das Fünfbuch des mosaischen Gesetzes, wie es für den Zweck öffentlicher Verlesung in dem heiligen Schrein jeder Synagoge aufbewahrt wird, ist mit reiner Consonantenschrift ohne Vocale und Accente auf gegerbte Felle geschichtlich reiner Thiere geschrieben. Solcher Thora-Rollen befinden sich in den europäischen Bibliotheken nicht wenige, welche theils aus geplünderten Synagogen stammen, theils anderwie in nicht jüdische Hände übergegangen sind. Die meisten sind Curiositäten ohne wissenschaftlichen Werth; der Buchhändler Joh. Alt in Frankfurt a. M. aber besitzt jetzt zwei von einem Geschäftsfreund im Orient ihm zum Verkauf überlassene Thora-Rollen, welche sowohl in Ansehung ihres Fundorts als in Ansehung ihrer Beschaffenheit würdig sind, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. — Die eine dieser Thora-Rollen stammt aus der himjaritischen Königsstadt im Westen Südarabiens, welche in den alttestamentlichen Büchern Uzal genannt wird, seit der äthiopischen Occupation im fünften nachchristlichen Jahrhundert aber den Namen San'a führt. . . . Der Schreibstoff dieser Rolle ist röthlich gebeiztes Schafleder; . . . die einzelnen mittelst Sehnengarn verbundenen Felle derselben enthalten je vier Columnen, und jede Columnen besteht, wie in dem berühmten Mustercoder des Maimonides, in der Regel aus 51 Zeilen. Das Ganze ist nicht etwa das Werk eines Schreibers, sondern aus wenigstens zehn verschiedenen Stücken zusammengesetzt, welche zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Händen geschrieben sind und ursprünglich Bestandtheile vollständiger gleichartiger Rollen gewesen zu sein scheinen. Eine Beischrift, die sich auf einem doppelt vorhandenen Stück des Leviticus findet, enthält die Angabe, daß Abu Ali Sa'id diese Rolle zur Förderung seines Seelenheils gestiftet habe im Jahre 4818, d. i. 1058 unserer Zeitrechnung; also damals schon ward die uns vorliegende Rolle, oder vielleicht diejenige, welcher ein Bestandtheil derselben entnommen ist, Gegenstand einer frommen Schenkung. — Die zweite der in den Händen des Hrn. Alt befindlichen Thora-Rollen stammt aus Hebron, der alten Abrahams-Stadt. Sie besteht aus Schafleder-Pergament, dessen Haarseite, um sie geeigneter zum Schreiben zu machen, mit einer Art Lack geglättet ist. Mit Ausnahme eines einzigen eingelegten Stückes von jüngerer Hand ist das Ganze das Werk eines Schreibers. Dennoch ist diese Rolle für die Entwicklungsgeschichte der Quadratschrift ungleich wichtiger als die südarabische. Die Buchstabenformen sind theilweise verschieden von den später üblich gewordenen, theilweise unterscheiden sie sich nicht so deutlich von einander, wie es die spätere regelrechte Schreibung fordert. . . .